



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Wesel, 11. November 2021

Nr. 42

S. 1 - 6

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Umgestaltung des Moersbachs südlich der Altstadt von Moers im Bereich der Aumühle bis zum Stadtgraben** 2

- **Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens der vom Kreistag am 08.10.2020 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg** 3

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Umgestaltung des Moersbachs südlich der Altstadt von Moers im Bereich der Aumühle bis zum Stadtgraben

Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) hat die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Ausbau und zur ökologischen Verbesserung des Moersbachs im Moerser Stadtgebiet beantragt. Die Maßnahme dient der Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Verbesserung des örtlichen Hochwasserschutzes.

Gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der in den Anlagen des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen ist.

Auf Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen hat meine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch dieses Vorhaben nicht zu befürchten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die im Rahmen meiner Prüfung nach Maßgabe des UVPG vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass die angestrebte Umgestaltung des Moersbachs in diesem Bereich keine erheblichen Auswirkungen auf die von der Maßnahme betroffenen Schutzgüter haben wird.

Wesel, 05.11.2021

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Plien

Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens der vom Kreistag am 08.10.2020 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg

Der Kreistag des Kreises Wesel hat in seiner 28. Sitzung am 08. Oktober 2020 die 1. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes ist gemäß § 18 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) bei der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 01.10.2021 hat die Bezirksregierung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens der 1. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die vorgenannte 1. Änderung des Landschaftsplanes wird im Kreishaus Wesel, Reeser Landstraße 31, Zimmer 536, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) nach vorheriger Terminvergabe unter der Telefonnummer 0281-207 2536 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 1. Änderung des Landschaftsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem besteht die Möglichkeit auf der Homepage des Kreise Wesel unter

<https://www.kreis-wesel.de/de/themen/landschaftsplanung>

Einsicht zu nehmen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Landschaftsplanes Raum Alpen/Rheinberg ist aus der anliegenden Karte und der Beschreibung (Anlagen 1 und 2) zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 19 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in Verbindung mit dem § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), den § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm-VO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), und dem § 18 der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 07.10.1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.06.2021.

Hinweise:

- I. Gem. § 21 Abs. 1 LNatSchG NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit der Landschaftspläne nur beachtlich ist, wenn
 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG NRW verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei der Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 3 LNatSchG NRW oder des § 20 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG NRW die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
 2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

- II. Gem. § 21 Abs. 2 LNatSchG NRW wird darauf hingewiesen, dass Mängel im Abwägungsvorgang für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich sind, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

- III. Gem. § 21 Abs. 3 LNatSchG NRW wird darauf hingewiesen, dass
 1. eine Verletzung der in § 21 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW bezeichnete Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. § 21 Abs. 2 LNatSchG NRW unbeachtlich sind,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Kreis Wesel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

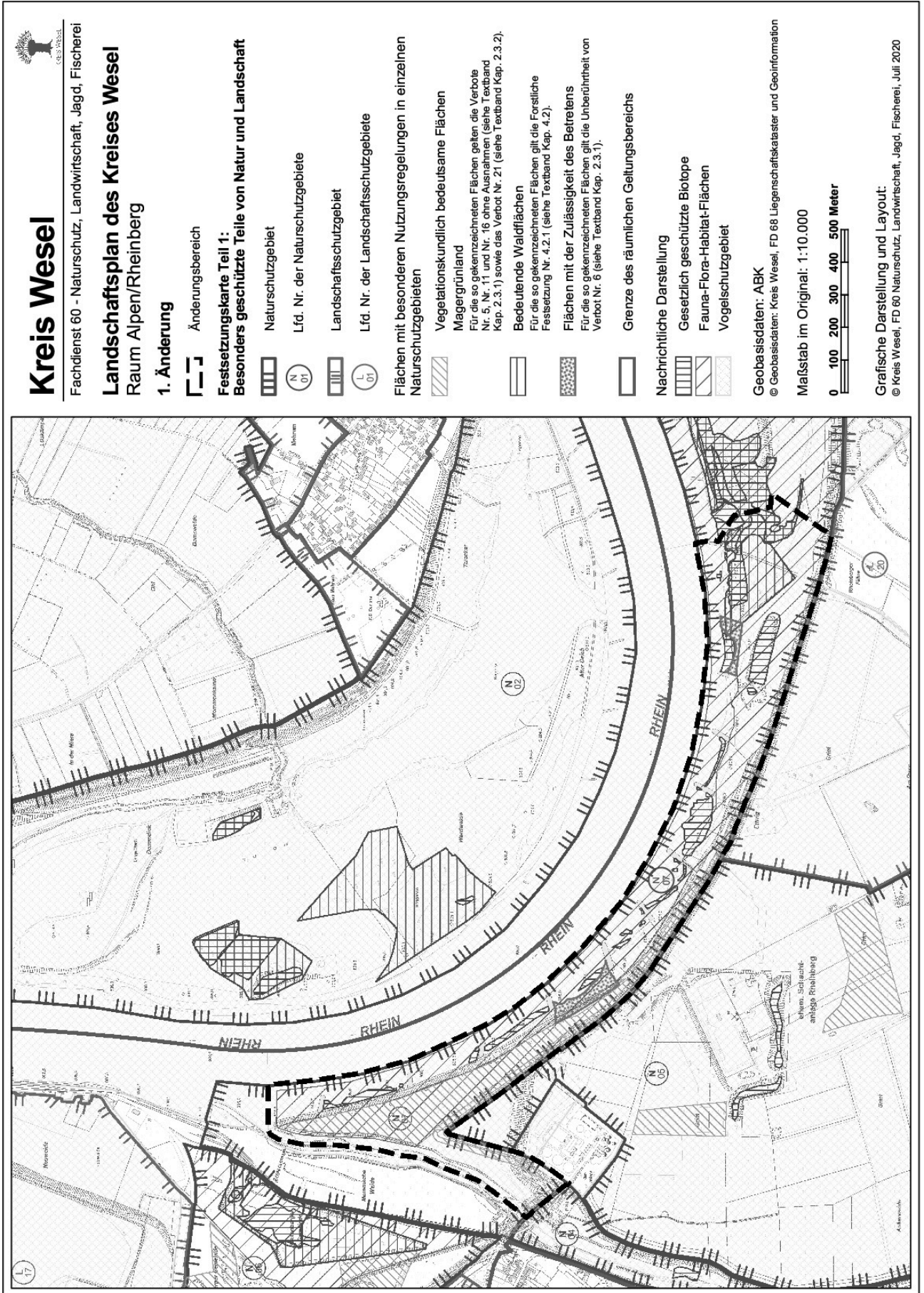
- IV. Gem. § 5 Abs. 6 der KrO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg in Kraft.

Wesel, den 10.November 2021

gez. Brohl
Landrat

Anlage 1



Anlage 2

**Gegenstand der 1. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel
„Raum Alpen/Rheinberg“ zur Lenkung der Freizeitnutzung (Besucherlenkung)
im nördlichen Teilbereich des Naturschutzgebietes „Hasenfeld und
Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg“ auf dem Gebiet der Stadt
Rheinberg**

Der **Geltungsbereich** der 1. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Alpen/Rheinberg auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg erstreckt sich auf den in der Anlage 1 beigefügten Karte dargestellten Änderungsbereich.

Er umfasst Teilflächen des Naturschutzgebietes N 7 „Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg“ sowie Teilflächen des Maßnahmenraumes M 33 „Hasenfeld und Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen“.

Im Wesentlichen wird der Geltungsbereich der 1. Änderung im Süden durch den Verlauf des Banndeiches, im Westen durch den vor dem Deich liegenden Abschnitt des Rheinberger Altrheins, im Norden durch die im Rheinstrom verlaufende NSG-Grenze und im Osten durch die Flurstücksgrenze im Bereich der Überlaufschwelle zwischen dem Rhein und dem Restgewässer der Abgrabung im Bereich der Gottlieber Welle begrenzt.

Flurstückliste:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Orsoyer-Land	1	2, 30, 84, 112 tlw.
Orsoyer-Land	2	90, 101, 118 tlw., 235 tlw.
Orsoyer-Land	4	2, 3, 4, 7, 8, 10 tlw., 11, 12, 13, 14

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Alpen/Rheinberg“ besteht aus der **Änderung der zeichnerischen Festsetzungen in der Festsetzungskarte Teil 1** sowie der **Änderung der textlichen Festsetzungen einschl. Erläuterungsband**.